



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Hamburger Richtlinien

zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen

gemäß VwV zu § 26 StVO

(kurz: HRVV FGÜ)

auf Grundlage der 12. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom

10.04.2025 (BAnz AT 09.04.2025)

Inhalt

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Schlussbemerkung	9
4	Anlage: - Auszug aus StVO	10
	- Einführungserlass vom 03.07.2007 nebst RFGÜ 2001	
	- Konkretisierung gemäß Schreiben vom 14.10.2024	

1 Präambel

Die Sicherung des Fußgängerverkehrs beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der wesentlichen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei. Es bedarf laufender Beobachtungen, ob die hierfür verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen den Gegebenheiten des Verkehrs entsprechen und ob weitere Maßnahmen sich als notwendig erweisen.

Mit der StVO-Novelle 2024 ergibt sich für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit, da die erhöhten Anforderungen zur Anordnung aus § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO entfallen sind.

Bisher wurden FGÜ oftmals wegen fehlender Voraussetzungen der in der VwV-StVO genannten zu beachtenden R-FGÜ abgelehnt. Insbesondere die dort genannten erforderlichen Mindestzahlen der Querungswilligen und Fahrzeugstärken konnten in diesem Fällen nicht erreicht werden. Regelhaft war eine zwingende Erforderlichkeit unter Begründung der besonderen Gefahrenlagen aus § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht gegeben.

Mit der erleichterten Anordnungsfähigkeit und der damit einhergehenden stärkeren Gewichtung des Fußverkehrs wird es als erforderlich erachtet, den zuständigen Straßenverkehrsbehörden Richtlinien vorzugeben und damit eine möglichst einheitliche Anordnungspraxis zu gewährleisten.

2 Anwendungsbereich

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen wurden gemäß der 12. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 10.04.2025 (VwV-StVO) zu § 26 StVO in Teilen geändert bzw. redaktionell angepasst. Die Änderungen bzw. redaktionellen Anpassungen sind im Folgenden **herausgehoben**.

Die gemäß Rundschreiben der obersten Landesbehörde vom 03.07.2007 erlassenen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gelten als ergänzende Empfehlungen, sofern sie nicht nachfolgend ausgeschlossen sind. Weitergehende Erläuterungen siehe unter Ziffer IV.

Dies vorausgeschickt lautet die geänderte VwV StVO „**Zu § 26 Fußgängerüberwege**“ mit folgender zu beachtender Maßgabe wie folgt:

I. Einsatzbereiche

1. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf.

Zu beachten ist:

- Da mit den herabgesetzten Voraussetzungen zur Anordnung regelmäßig keine besondere Gefahrenlage besteht, ist vor der Anordnung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, ob dieser eine entsprechende Planung für die Herstellung eines FGÜ vornimmt. Ist dies nicht der Fall, ist die Anordnung zu unterlassen.
 - Die zwingende Anordnung aufgrund einer Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, bleibt hiervon unberührt. Dies ist regelmäßig anzunehmen, bei mind. 300 Fz/h und gleichzeitig mind. 100 Fg/h oder mind. 450 Fz/h bei mind. 50 Fg/h.
2. Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind.

Zu beachten ist:

- Bei der Anlage von FGÜ muss auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden sein. Dies kann auch eine selbstständige Gehwegbeziehung durch eine Grünanlage, die eine Straße kreuzt, sein. In diesem Fall muss die zu querende Straße keine straßenbegleitenden Gehwege aufweisen.
3. Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss. Dies gilt nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht.
 4. Fußgängerüberwege müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen.

Zu beachten ist:

- Auch wenn weiterhin eine ausreichende Entfernung von FGÜ gefordert ist, so ist ein starres Festhalten daran nicht zielführend. Es wird davon ausgegangen, dass ein FGÜ eine Bündelungswirkung von 40-50m vor und hinter dem FGÜ entfaltet, hieraus würde ein minimaler Abstand von 80-100m resultieren.
 - FGÜ in Geschäftsbereichen (Tempo 20-Zone) kommen regelmäßig nicht in Betracht, da eine Bündelung zumeist nicht eintritt. Hier sollte durch die Anlage von lang gestreckten Mittelinseln ein linienhaftes Querren ermöglicht werden. Darüber hinaus können taktil erfassbare, barrierefrei gestaltete Querungen in regelmäßigen kürzeren Abständen angelegt werden. Hier ist auf eine ausreichende Sichtbarkeit auf die Aufstellflächen zu achten.
5. In der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Sonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden. **Auch eine eingerichtete Grüne Welle kann dagegensprechen, einen Fußgängerüberweg anzulegen.**

Zu beachten ist:

- Zu Lichtzeichen ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 150m-200m einzuhalten, um den FGÜ durch die Lichtzeichenanlage nicht zu überstrahlen.
- Der zwingende Ausschluss von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Zuge von Grünen Wellen geht zu weit. Die Einrichtung eines FGÜ in einem Straßenzug mit Grüner Welle kann nur vereinzelt zu einer kurzzeitigen Unterbrechung dieser führen, ohne dass hieraus Verkehrssicherheitsdefizite entstehen. Diese kurzzeitigen Unterbrechungen einer Grünen Welle können im innerstädtischen Raum auch durch sonstige verkehrliche Abläufe (zum Beispiel Stauerscheinungen durch zu hohe Verkehrsbelastung, verkehrsbedingtes Anhalten durch abbiegende Fahrzeuge, welche den parallellaufenden Fußgängern und/oder fahrenden Radverkehr den Vorrang gewähren) entstehen und haben nicht zwangsläufig zur Konsequenz, dass auf die Einrichtung einer Grünen Welle verzichtet werden muss. Insoweit kann es nach Abwägung der verkehrlichen und örtlichen Gegebenheiten in Einzelfällen auch angezeigt sein, innerhalb

einer bestehenden Grünen Welle einen FGÜ einzurichten. Die Änderungen dienen somit der Erhöhung des Ermessensspielraums der Straßenverkehrsbehörde.

6. In der Regel sollen Fußgängerüberwege zum Schutz der Fußgänger auch über an die Fahrbahn angrenzende **Radverkehrsanlagen** hinweg angelegt werden.

II. Lage

1. Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, dass die Fußgänger die Fahrbahn auf **kurzem Weg** überschreiten.
2. **Fußgängerüberwege sollten dort liegen, wo der Querungsbedarf des Fußverkehrs besteht.** Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überwegs unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

Zu beachten ist:

- Bei einer max. FZ-Stärke von unter 200 pro Stunde sollte kein FGÜ angeordnet werden, da hierbei der Fußgänger regelmäßig ohne Wartezeit die Straße sicher queren kann.
 - Kommt eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich eines FGÜ in Betracht, so ist diese grundsätzlich 60 m vor dem FGÜ aufzustellen und mit VZ 274-30 und ZZ 1001-30 zu begrenzen. Die Strecke sollte grundsätzlich 10m über den FGÜ hinweg angeordnet werden. (Alternativ: mit Zeichen 101-11 und VZ274-30)
3. Bei Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen ist zu prüfen, ob es ausreicht, über die Straße mit Vorfahrt nur einen Fußgängerüberweg anzulegen. Bei Einbahnstraßen sollte dieser vor der Kreuzung oder Einmündung liegen. An Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt darf ein Fußgängerüberweg auf der bevorrechtigten Straße nicht angelegt werden.
 4. Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollten Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden.

5. Fußgängerüberwege über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Bahnkörper sollen an den Übergängen über den Gleisraum mit versetzten Absperungen abgeschränkt werden.

6. Für Tempo 30 Zonen gilt:

Fußgängerüberwege sind typische Planungselemente zur Sicherung querender Fußgängerverkehre in Straßen bis Tempo 50.

In Tempo 30 Zonen sollen in der Regel andere Formen der Querungssicherung, wie etwa vorgezogene Seitenräume, bevorzugt werden. Allerdings sind auch FGÜ in Tempo 30 Zonen möglich, wenn besonders schutzbedürftige Querungswillige eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren und die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

a) Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen kann in Tempo 30-Zonen zudem in besonders gelagerten Ausnahmefällen Fällen gerechtfertigt sein. Hierzu kann die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geltende R-FGÜ herangezogen werden. Es ist zu begründen, warum andere Planungselemente (versetzte Parkplätze, Fahrbahneinengungen, Aufpflasterungen, Mittelinseln) wegen des Bedarfs einer geschützten Querung nicht in Betracht kommen (z. B. wegen besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie Kinder oder Menschen mit Behinderungen).

b) In bestehenden Tempo 30-Zonen sind FGÜ nicht wegzuordnen; ungenügende Markierungen sind nachzumarkieren.

c) Bei Straßenbaumaßnahmen (Überplanung / Umgestaltung) in Tempo 30-Zonen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Erhalt der FGÜ noch vorliegen oder durch andere Planungselemente (s.o.) ersetzt werden können. Ansonsten bleiben die FGÜ erhalten.

d) Bei neu einzurichtenden Tempo 30-Zonen unterliegen vorhandene FGÜ einer Einzelfallbetrachtung und Prüfung, ob die Kriterien für den Erhalt der FGÜ vorliegen oder durch Planungselemente (s.o.) ersetzt werden können. Im Zweifel gilt b).

III. Ausgestaltung

1. Die Markierung erfolgt mit Zeichen 293.
2. Auf Fußgängerüberwege wird mit Zeichen 350 hingewiesen. In wartepflichtigen Zufahrten ist dies in der Regel entbehrlich.

3. **Fußgängerüberwege sind barrierefrei auszugestalten.**
4. Die Straßenverkehrsbehörden und **die Straßenbaulastträger** müssen die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten (§ 45 Absatz 5 Satz 2). **Gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen sind durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.**

IV. Richtlinien

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) mit der Maßgabe hingewiesen, dass die in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen als rechtlich unverbindliche Empfehlungen zu erachten sind.

Zu beachten ist:

Der bisher abschließend formulierte Verweis auf die R-FGÜ wird insoweit abgeschwächt, als auf die R-FGÜ hingewiesen wird (s.o. Anwendungsbereich). Die Vorgabe, dass die R-FGÜ durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden erlassen wird, entfällt. Ziel ist, die R-FGÜ künftig als Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortzuschreiben.

Die in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen (mit den unter Ziffer 2.3 angeführten Einsatzgrenzen) bilden für die Straßenverkehrsbehörden teilweise eine hohe Hürde bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen oder Fußgängerschutzanlagen. Ausweislich der Begründung zur vorliegenden Änderungsverwaltungsvorschrift ist als Folgeänderung zu § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 10 StVO eine Abschwächung des betreffenden Verweises intendiert.

Die Regelungen zu den Ziffern 2.2 (örtliche Voraussetzungen), 3.2 (Beschilderung) sowie zu den Ziffern 3.3 (Markierung) und 3.4 (ortsfeste Beleuchtung) gemäß R-FGÜ 2001 gelten dagegen uneingeschränkt weiter.

Für die Einrichtung von Tempo 30 vor Fußgängerüberwegen ist die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ (Nummer XI Rn. 13 b) als Kann-Bestimmung wie folgt neu gefasst:

Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt

werden. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). In die Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sperrgitter) einzubeziehen. Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird. Die Anordnung ist auf insgesamt höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden.“

V. Schlussbemerkung

Aufgrund des Wegfalls der zwingenden Erforderlichkeit unter Begründung der besonderen Gefahrenlagen aus § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO werden Anordnungen und Weisungen, die der o.g. Verwaltungsvorschrift widersprechen, aufgehoben.

Hamburg, den 20.01.2026

gez. Matthias Dummer

3 Anlage:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

"Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 24 V v. 11.12.2024 I 411

§ 26 Fußgängerüberwege

(1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.



A2_Einführungserlass
R-FGÜ 2001_03.07.07. |



R-FGÜ 2001.pdf



A 431-2
-Konkretisierung Einfü

